



Aktenzeichen: 2012/03

Scheinfeld, den 11. August 2012

Urteil

Im Verfahren

Unsportliches Verhalten des Spielers X (Verein H) während des Mannschaftskampfes Verein H – Verein A im April 2012 in der 2. Kreisliga Herren

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB6) Mittelfranken hat am 11.08.2012 durch

den Vorsitzenden Martin Jendert, Scheinfeld (Kreis 2, Neustadt/Aisch),
den Beisitzer Klaus Lewey, Eckersmühlen (Kreis 8, Roth),
den Beisitzer Werner Schiffner, Schnaittach (Kreis 5, Hersbruck)

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Der Spieler X (Verein A) wird wegen beleidigendem Verhalten (mit dem Aspekt der Bedrohung) für die Dauer von einem Monat als Spieler gesperrt. Die Sperre beginnt am 01.09.2012 und umfasst den gesamten Monat September bis zum 30.09.2012.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Spieler X unter Haftung seines Vereins.
3. (...)

Tatbestand

Der Spielleiter erstattete am 30.04.2012 beim Sportgericht des Bezirks Mittelfranken Anzeige aufgrund des Verhaltens des Spielers X während des oben genannten Mannschaftskampfes.

In dem vom Verein H erstellten und vom Verein A bestätigten click tt-Bericht ist folgende Bemerkung zu finden: „Grob unsportliches Verhalten des Spielers X gegenüber Y (verletzter Sp. u. Zuschauer des Vereins A) Beleidigung ... Gegendarstellung Der Sp X fühlte sich durch Y während seines Spieles durch Zwischenrufe gestört. Daraus resultierte während des Satzwechsels eine unfreundliche Bemerkung gegenüber Y. Die Zwischenrufe wurden vom Schiedsrichter. des Vereins A nicht unterbunden ... Der Spieler X hat sich bei Spieler Z für den Vorfall entschuldigt nach dem Spiel.

In einer ausführlicheren Darstellung des Vereins A wurde Folgendes mitgeteilt: Im Spiel X – W unter Leitung von S (Verein A) wurde W in einer Satzpause von Y beraten, der ein verletzter Spieler und gleichzeitig Zuschauer des Vereins A sei. Ohne ersichtlichen Grund habe X dann seinen Gegenspieler mit den Worten „Du bist ein Arschloch, ich hau dir gleich ein paar rein“ beleidigt und bedroht. Die Behauptung des Vereins H, der Y sei durch Zwischenrufe gestört worden, könne nicht bestätigt werden. Dafür gebe es mehrere Zeugen (mehrere Spieler des Vereins A). Spieler vom Verein H waren nicht in der Nähe.

Aufgrund dieser Anzeige wurde mit Schreiben vom 30.04.2012 gemäß § 20 Abs. 1 Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) beim Sportgericht des Bezirks Mittelfranken eingeleitet, die Besetzung des



Sportgerichts mitgeteilt und gleichzeitig allen Beteiligten Gelegenheit gegeben, sich zu der o. g. Angelegenheit zu äußern.

Zu den Vorwürfen nimmt Spieler X wie folgt Stellung: Während seines Spieles gegen den Spieler W wurde der während der Satzpausen von mehreren Spielern gecoacht. Das Gleiche sei auch geschehen, wenn der Ball während des Spielverlaufs in die Nähe der Spielerbank flog und von dort geholt werden musste. Zudem habe er den Eindruck gehabt, dass sich die Satzpausen sehr lange hinzogen. Der Spieler X sah das als Provokation an. Zu Beginn des (entscheidenden) 5. Satzes sei der Zuschauer Y in die Box gekommen, um zu coachen, während er selbst bereits am Tisch stand. Da er dies als (wiederholte, anhaltende) Provokation aufgefasst habe, sei es zu dem Fehlverhalten gekommen.

Zeugen könne er leider keine aufführen, da sich das Geschehen in der Spielhälfte des Vereins A ereignet habe.

Nach dem Spieler habe er sich bei Herrn Z (ergänzende Anmerkung: Mannschaftsführer des gegnerischen Vereins) entschuldigt, da der beleidigte Zuschauer Y nicht mehr in der Halle gewesen sei.

Der Spieler wiederholt mehrfach, dass er das Fehlverhalten zutiefst bedauere, dass er anerkenne, dass es sich um ein grob unsportliches Verhalten gehandelt habe und dass das von seiner Seite aus ein Ausrutscher gewesen sei, der in seiner 40jährigen Spielerkarriere bisher ein Einzelfall gewesen sei.

Zu den Vorwürfen nimmt der Verein H wie folgt Stellung:

1. Man wisse selbstverständlich, dass verbale Entgleisungen im Tischtennisport unterlassen werden sollten, leider kämen sie aber manchmal in der Hitze des Gefechtes vor. Der Spieler habe sein Fehlverhalten eingesehen und sei auch von sich aus auf den Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft zugegangen und habe sich entschuldigt, was so auch im Spielbericht vermerkt sei.
2. Des X' Entgleisung sei auch kein Protest gegen die Beratung in der Pause zwischen den Sätzen, da er sich über die Zulässigkeit dieser Maßnahme aufgrund seiner 40jährigen TT-Erfahrung völlig bewusst ist. An den genauen Wortlaut der Beratung könne sich der Spieler nicht mehr erinnern.
3. Der Spieler X sei sich aber ganz sicher, dass der Zuschauer Y während des Satzes seinem Kameraden W Ratschläge zugerufen habe, was den Spielablauf störe, grob unsportlich sei, wenn nicht sogar regelwidrig.
4. Zu dem Sachverhalt, dass keiner aus dem Kreise des Vereins A die Zwischenrufe gehört haben wolle, spreche aus ihrer Sicht für einen guten Mannschaftsgeist. Allerdings sei diese Aussage auch unter dem Sachverhalt der Befangenheit zu sehen.
5. Die Spieler des Vereins H könnten leider die Aussage ihres Spieler nicht bestätigen, weil sie aufgrund der Aufstellung der Tische und deshalb aus akustischen Gründen das Geschehen auf der anderen Seite der Halle über die zwei Tische hinweg nicht wahrnehmen konnten

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirkes Mittelfranken ist zuständig gem. §20 Abs. 1 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Die Anzeige ist in der Sache begründet.

Zu Nr. 1

Sportgericht des Bezirkes Mittelfranken

Vorsitzender

Martin Jendert

Am Ring 21

91443 Scheinfeld

Tel. p 09162 / 6900 • E-Mail m.jendert@t-online.de



Die gegen ihn erhobenen Vorwürfe räumte Spieler X ein, gab allerdings an, dass er provoziert worden sei – auch wenn dies nicht 100 % zu belegen ist. Wir sehen somit den Tatbestand des unsportlichen Verhaltens (§ 71 RVStO), der Beleidigung (§ 75 RVStO) sowie der Bedrohung gegeben, so dass aus unserer Sicht eine Spielsperre notwendig erscheint. Da der Spieler sich allerdings noch im Verlaufe des Mannschaftskampfes beim Gegner entschuldigte und dies auch der erste Vorfall dieser Art im Laufe seiner 40jährigen Spielerkarriere war, bleiben wir am unteren Ende der möglichen Bestrafung. Wir erachten eine Geldstrafe nach §78 RVStO nicht für notwendig.

Zu Nr. 2.:

Da das Verfahren ausschließlich auf das Fehlverhalten des Spielers X zurückzuführen ist, hat er gemäß § 23 Abs. 2 RVStO die Kosten unter Haftung seines Vereins (vgl. §19 RVStO) zu tragen.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € gem. RVStO vorzulegen.

Gez.

Martin Jendert
Vorsitzender

Gez.

Klaus Lewey
Beisitzer

Gez.

Werner Schiffner
Beisitzer